Verlagsort Stettin

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern

Nr. 2 Stettin, den 27. Februar 1943. 75. Jahrgang.

Inhalt: Nachruf. — (Nr. 12.) Kirchensteuer älterer Ordnung in Preußen. — (Nr. 13.) Kirchenaufsichtliche Genehmigung bzw. Anzeigepflicht bei allen vermögensrechtlichen Prozessen. — (Nr. 14.) Abführung der vierten Rate der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlagen für das Rechnungsjahr 1942. — (Nr. 15.) Erklärungen über Kinderzuschläge für das Rechnungsjahr 1942. — (Nr. 16.) Abführung der vierten Rate der Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeiträge für das Rechnungsjahr 1942. — (Nr. 17.) Urkundenanforderung von Nichtariern. — (Nr. 18.) Reichssportwettkampf 1943 der Hitler-Jugend. — Personal- und andere Nachrichten.

In treuem Einsatz für Führer, Volk und Reich fielen im Kampf für das Vaterland im Osten

am 14. Januar 1943:

Hilfsprediger

Hans Hofmann

aus Stolp

Oberleutnant und Batl.-Adjutant

Inhaber des EK 2 und der Ostmedaille

am 29. Januar 1943:

unser Arbeitskamerad im Konsistorium

Jonathan Kannenberg-Fischer

aus Stettin

Obergefr. in einer Flakabteilung

Inhaber des EK 2, der Ostmedaille und des Flakkampfabzeichens

„Daran haben wir erkannt die Liebe, daß Er sein Leben für uns gelassen hat und wir sollen auch das Leben für die Brüder lassen.“ (1. Joh. 3, 16.)

Stettin, den 27. Februar 1943.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

(gez.) D. Wahn.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
M. d. F. d. G. b.
I 1355/42.

Berlin W 8, den 7. Januar 1943.
Leipziger Straße 3.

(Nr. 12.) Kirchensteuer älterer Ordnung in Preußen.

An
die evangelischen Landeskirchen in Preußen und die Finanzabteilungen bei ihnen,
die Herren römisch-katholischen Erzbischöfe und Bischöfe in Preußen
— mit zwei Nebenabdrucken —.

Nach § 30 der Kirchensteuergesetze der evangelischen Landeskirchen und § 37 des katholischen Kirchensteuergesetzes ist die Befugnis der Kirchengemeinden, auf Grund zu Recht bestehender älterer, von den Vorschriften der Kirchensteuergesetze von 1905/06 abweichender Ordnungen Kirchensteuern umzulegen, unberührt geblieben. Außerdem werden auf provinzialrechtlicher Grundlage Beiträge und umlageähnliche Abgaben vom Grundbesitzer erhoben, so die Beiträge auf Grund des § 18 der in der Provinz Sachsen geltenden Verordnung vom 11. 11. 1844 — Pr. GS. S. 698 — und der ostpreußische Realdezem. Die Erhebung dieser Art Kirchensteuern und Leistungen ist durchweg nach inzwischen veralteten Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften erfolgt. So ist es bei den Kirchensteuern älterer Ordnung dabei geblieben, daß die staatliche Genehmigung nur bei Einführung eines neuen und Abänderung des bestehenden Repatitionsfußes eingeholt wird. Insbesondere sind auch Steuererhöhungen ohne staatliche Genehmigung vorgenommen worden. Bei diesem Verfahren kann es im Hinblick auf die notwendige Stabilität des Lohn- und Preisstandes nicht verbleiben.

Im Einverständnis mit dem Herrn Preußischen Finanzminister ordne ich daher an, daß ab 1. April 1943 die Erhebung sämtlicher Kirchensteuern älterer Ordnung, der Beiträge auf Grund des § 18 Satz 2 und 3 der VO. vom 11. 11. 1844 und des ostpreußischen Realdezems der staatlichen Genehmigung bedarf.

Ich erteile jedoch für das Rechnungsjahr 1943 die generelle Genehmigung zur Erhebung der bezeichneten Leistungen und Kirchensteuern älterer Ordnung, wenn die Steuerordnungen hinsichtlich der verwendeten Besteuerungsgrundlagen keine Veränderung gegenüber dem Steuerjahr 1938 erfahren haben und die Steuersätze gegenüber 1938 nicht erhöht worden sind. Soweit die ältere Steuerordnung die Einkommensteuer als Grundlage verwendet, gilt die generelle Genehmigung nur dann als erteilt, wenn für 1943 die Einkommensteuer 1941 einschließlich des Kriegszuschlages als Grundlage verwendet wird und die Zuschlagssätze nicht über zwei Drittel der Sätze von 1938 hinausgehen. Ferner ist Voraussetzung für die generelle Genehmigung, daß Andersgläubige und juristische Personen nicht herangezogen werden. Sollte zur Herbeiführung dieser Voraussetzungen ein das bestehende Ortsrecht ändernder, der staatlichen Genehmigung unterliegender Beschluß nötig sein, so erteile ich auch hierzu die generelle Genehmigung. Soweit hiernach die staatliche Genehmigung nicht als erteilt gilt, sind für die Genehmigung die Herren Regierungspräsidenten zuständig.

Die Herren Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten usw. erhalten Abschrift hiervon.

Tgb. IX Nr. 15.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. Februar 1943.

(Nr. 13.) Kirchenaufsichtliche Genehmigung bzw. Anzeigepflicht bei allen vermögensrechtlichen Prozessen.

Auf Anregung des Herrn Leiters der Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei hat die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat angeordnet, daß vor der Einleitung aller vermögensrechtlichen Prozesse einschließlich Vergleiche und Anerkenntnisse der Kirchengemeinden und übergeordneten kirchlichen Verbände die Genehmigung der Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium einzuholen ist.

Falls gegen eine Kirchengemeinde oder übergeordneten kirchlichen Verband von dritter Seite ein Prozeß angestrengt wird, ist dies der Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium sofort anzuzeigen.

Tgb. IX Nr. 30.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 1. März 1943.

(Nr. 14.) Abführung der vierten Rate der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlagen für das Rechnungsjahr 1942.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 5. Oktober 1942 — Tgb. IV Nr. 3776 — Kirchl. Amtsblatt S. 1942 S. 122 ff. — ersuchen wir die Gemeindekirchenräte, die vierte Rate der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlage für 1942 bis zum **15. März 1943** an das zuständige Umlagekonto des Kirchenkreises bei der Provinzialbank Pommern in Stettin abzuführen.

Soweit von uns genehmigt ist, daß von dem Umlagebeauftragten auch die kreiskirchliche Umlage miteingezogen wird, ist auch ein Viertel der kreiskirchlichen Umlage auf das Umlagekonto einzuzahlen.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir ausdrücklich nochmals darauf hin, daß die Aufbringung der Umlagen für die Kirchengemeinden eine gesetzliche Verpflichtung darstellt und den Vorrang vor allen nicht zwangsläufigen Ausgaben hat. Wir machen es daher den Herren Vorsitzenden zur besonderen Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß die Abführung der Rückstände in kürzester Zeit und die Zahlung der letzten Rate fristgemäß erfolgt.

Tgb. IV Nr. 3090.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 27. Februar 1943.

(Nr. 15.) Erklärungen über Kinderzuschläge für das Rechnungsjahr 1942.

Nach dem Erlaß der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat EO. I 625 vom 31. März 1937 (KABl. 1937 S. 72) haben alle Geistlichen, Angestellten und Lohnempfänger der Kirchengemeinden, die im Rechnungsjahre 1942 Kinderzuschläge erhalten haben, den anweisenden Stellen eine Erklärung über Kinderzuschläge abzugeben. Die anweisenden Stellen haben auf Grund dieser Erklärungen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Zahlung im Rechnungsjahr 1942 vorgelegen haben und weiterhin fortbestehen. Soweit dies nicht der Fall ist, ist das Weitere wegen Inabgangstellung und Rückforderung der überzahlten Kinderzuschläge zu veranlassen.

Wir ersuchen die Gemeindekirchenräte, im Bürowege den Bedarf an Vordrucken für diese Erklärungen bei unserer Kanzlei einzufodern.

Die aktiven Geistlichen erhalten die Vordrucke von uns unmittelbar. Der Herr Reichsminister der Finanzen hat nachgelassen, daß diese Erklärungen bis auf weiteres nicht abgegeben zu werden brauchen:

für die ehelichen, für ehelich erklärten und an Kindes Statt angenommene Kinder — unter 16 Jahren —.

Dagegen ist die Abgabe der Erklärung jedoch auch weiterhin erforderlich:

a) für Stiefkinder, Pflegekinder und uneheliche Kinder unter 16 Jahren.

b) für alle zuschlagsfähigen Kinder über 16 Jahre.

Die Verpflichtung der Empfänger, jede Tatsache, die die Einstellung der Zahlung des Kinderzuschlages zur Folge hat, unverzüglich anzuzeigen, bleibt auch für die Kinder bestehen, für die die alljährliche Abgabe der Erklärung nicht mehr verlangt wird.

Tgb. III Nr. 97/43.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 27. Februar 1943.

(Nr. 16.) Abführung der vierten Rate der Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeiträge für das Rechnungsjahr 1942.

Die Gemeindekirchenräte (Parochialverbände) werden hiermit erinnert, die vierte Rate des gesamtkirchlichen Anteils an den Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeiträgen für 1942 bis zum **15. März 1943** an die Konsistorialkasse in Stettin, Postscheckkonto Stettin Nr. 17657, abzuführen.

Von den Kirchengemeinden, die mit der Zahlung des 1. bis 3. Viertels des Pflichtbeitrages noch im Rückstande sind, erwarten wir zugleich die Abführung der Rückstände. Zwecks Vermeidung von Fehlbuchungen ist auf dem Überweisungsabschnitt der Zweck der Zahlung anzugeben.

Tgb. III Nr. 161/43.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

(Nr. 17.) Urkundenanforderung von Nichtariern.

Wir nehmen auf die an alle Pfarr- und Kirchenbuchämter der Kirchenprovinz Pommern ergangene Umdruckverfügung vom 3. Januar 1941 — Tgb. K Nr. 1001 — Bezug, mit der bekanntgegeben wurde, daß bei Urkundenanforderung von Nichtariern stets der Auslandsorganisation der NSDAP. — Rechtsamt —, Berlin-Wilmersdorf, Westfälische Straße 1, Mitteilung von solchen Auskünften zu machen ist, in der einer der Vorfahren Jude gewesen ist. Die Leitung der Auslandsorganisation der NSDAP. wünscht jetzt, bei der Urkundenanforderung für Nichtarier in der Weise zu verfahren, daß in Zukunft bei jeder Anforderung von Urkunden für Nichtarier im Ausland die Leitung der Auslandsorganisation der Rechtsberater, Berlin-Wilmersdorf 1, Westfälische Straße 1, unterrichtet wird und alsdann je nach Art der Auskunft der Auslandsorganisation die Aushändigung der angeforderten Urkunden vorgenommen wird oder nicht.

Tgb. K Nr. 830/42.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 11. Februar 1943.

(Nr. 18.) Reichssportwettkampf 1943 der Hitler-Jugend.

Nachstehend geben wir den Kirchengemeinden einen Erlaß des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten zur Kenntnis und Nachachtung bekannt:

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
I 10 037/43 II.

Berlin W 8, den 23. Januar 1943.
Leipziger Straße 3.

Betrifft Reichssportwettkampf 1943 der Hitler-Jugend.

Der auf Anordnung des Führers alljährlich durchzuführende Reichssportwettkampf der Hitler-Jugend findet im gesamten Reichsgebiet am 29. und 30. Mai 1943 statt. Der Reichssportwettkampf wird in Zukunft mehr und mehr als Fest der Deutschen Jugend herausgestellt, an dem die breite Öffentlichkeit und vor allem die Elternschaft weitestgehend Anteil nehmen soll.

Auf Wunsch des Jugendführers des Deutschen Reiches bitte ich daher, dafür Sorge zu tragen, daß an den genannten Tagen keine besonderen kirchlichen Feiern und religiösen Gemeinschaftsveranstaltungen aller Art stattfinden, um ein zeitliches Überschneiden und eine Überbeanspruchung der Jugend zu vermeiden.

Im Auftrag:
gez. Dr. Fohr.

An die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei, Berlin-Charlottenburg,
an den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen, Herrn Kardinal Bertram, Breslau.

Tgb. VI Nr. 115.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gefallen:

Der Pfarrer Karl Boenke an St. Marien in Stargard i. Pom. am 22. Dezember 1942 im Alter von 34 Jahren 8 Monaten.
Der Konsistorial-Inspektor-Anwärter Jonathan Kannenberg-Fischer am 29. Januar 1943 im Alter von 29 Jahren.

2. Gestorben:

a) Pastor i. R. August Asmus, früher Pfarrer in Lubow, Kirchenkreis Tempelburg, am 9. Februar 1943 im Alter von 79 Jahren 2 Monaten.
b) Pastor i. R. Maximilian Westphal, früher Pfarrer in Samtens, Kirchenkreis Garz auf Rügen, am 17. Januar 1943 im Alter von 77 Jahren 2 Monaten.
c) Pastor i. R. Theophil Zeuch, früher Pfarrer in Wallachsee, Kirchenkreis Ratzebuhr, am 11. Januar 1943 im Alter von 79 Jahren 9 Monaten.

3. Ernennung:

Der Konsistorialinspektor Martin Hackbarth, z. Z. Hauptmann, zum Konsistorialoberinspektor mit Wirkung vom 1. Januar 1943.

4. Ordiniert:

Der Pfarramtskandidat Günther Schmoll am 24. Januar 1943 in der Kirche in Greifenhagen durch den Superintendenten Scheel in Greifenhagen.

Der Pfarramtskandidat Curt Liermann am 14. Februar 1943 in der Kirche zu Gingst durch den Superintendenten Lucas in Bergen.
Der Pfarramtskandidat Hugo Kranzusch am 8. März 1942 in der Kirche zu Belgard durch den Superintendenten Zitzke in Belgard zum hilfsdienstpflichtigen Hilfsprediger.

5. Auszeichnungen:

Es wurde verliehen:

Dem Oberleutnant Ramelow, Pfarrer in Friedrichsdorf, Kirchenkreis Woldenberg, die Spange zum Eisernen Kreuz 1. Klasse und das Verwundetenabzeichen in Silber.
Dem Major Heydemann, Superintendent in Wollin, Kirchenkreis Penkun, das Kriegsverdienstkreuz I. Klasse mit Schwertern.
Dem stellver tretendenEvangelischen Wehrkreispfarrer Besch in Stettin das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse.

6. Entlassung aus dem Amt:

Der Pfarrer Wenzlaff-Eggebert aus Wolgas tist infolge Übernahme in den Kommunaldienst auf seinen Antrag aus seinem bisherigen Pfarramt in Wolgas t entlassen worden.

7. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst.

Das Evangelische Konsis torium der Rheinprovinz in Düsseldorf hat uns unter dem 8. Februar 1943 — 459 II — mitgeteilt, daß der Kandidat des Pfarramtes, Otto Voos, geboren am 18. Juli 1912, freiwillig auf die Rechte des geistlichen Standes verzichtet hat.

Gedruckt bei F. Hessenland in Stettin. — Redigiert im Büro des Evangelischen Konsistoriums.